Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Thüringen
c/o Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Erfurt, den 04.11.2024

Az.: 1060-51-7024/6-5-86836/2024

Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren im Freistaat Thüringen in Verbindung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

1. Allgemeines

Die Europäische Kommission sieht Beihilfen für Falltiere als im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn Teil I Kapitel 3 und die Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1; C, 2024/1902, 5.3.2024) - im Folgenden Rahmenregelung - eingehalten werden (Randnummer 379 der Rahmenregelung).

Die Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren im Freistaat Thüringen wurde zuletzt durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 13. Januar 2020 - Staatliche Beihilfe/Deutschland (Thüringen) SA.55238 (2019/N) „Beseitigung von Falltieren" - bis zum 31. Dezember 2025 notifiziert. Als Rechtsgrundlage wurde das Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebAG) vom 28. Mai 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen -GVBl.- S. 136) in Verbindung mit dem Dokument „Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren in Thüringen" des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) vom 20. Januar 2020 genannt. Die Ausführungsbestimmungen wurden mit Dokument des TMASGFF vom 22. Februar 2023 (Az.: 1060-51-7024/4-15891/2023) an die seit 1. Januar 2023 geltende o. g. neue Rahmenregelung angepasst.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. Nr. 8 vom 18. Juli 2024 S. 233) wurde die Beihilfeintensität mit Wirkung vom 1. Januar 2024 von bisher 33,3% auf 66,7% erhöht. Diese Änderung der Beihilferegelung wurde bei der Europäischen Kommission (Eingang: 24. Juli 2024) angemeldet. Parallel zum Notifizierungsverfahren wurde ein Freistellungsver-

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/ abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

fahren nach Maßgabe der Voraussetzungen des Kapitels I und des Artikels 27 der Verordnung (EU) 2022/2472 durchgeführt. Die entsprechende Registrierung bei der Europäischen Kommission erfolgte unter der Beihilfen-Nummer SA.115212. [1]

Bei der Anmeldung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens wurde zugesichert[2], dass die hinsichtlich ihrer Beihilfeintensität geänderte Beihilferegelung vor Abschluss des Notifizierungsverfahrens und Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht umgesetzt wird; dies betrifft wegen der vorgenannten Freistellungsanzeige nur große Unternehmen im Sinne der Randnummer 33 Nr. 36 der Rahmenregelung.

2. Grundsätze der Beihilfengewährung und Voraussetzungen

Grundlage für die Gewährung der Beihilfen bilden Teil I Kapitel 3 und Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.4 „Beihilfen für Falltiere" der Rahmenregelung, § 4 Abs. 2 Satz 5 und 6 ThürTierNebAG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 233) und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen. Die Beihilfeintensität beträgt 66,7%. Die Beihilfenhöchstsätze nach Randnummer 382 Buchstabe a Halbsatz 1 der Rahmenregelung werden damit nicht überschritten.

Für die Gewährung der Beihilfen ist aufgrund der Rahmenregelung neben den Ausschlusstatbeständen nach Nummer 3 und den Verfahrensbestimmungen nach den Nummern 4 bis 8 dieser Ausführungsbestimmungen insbesondere Folgendes zu beachten:

2.1 Die Beihilfen sind an die Bedingung geknüpft, dass es in Deutschland ein konsequentes Überwachungsprogramm gibt, das die sichere Beseitigung aller Falltiere gewährleistet (Randnummer 381 der Rahmenregelung).
Ein solches Überwachungsprogramm liegt vor. Die nationale rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines sicheren Systems zur Beseitigung von Falltieren und anderen tierischen Nebenprodukten bildet das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung. Landesspezifische Regelungen zur Ausführung des TierNebAG sind in Thüringen im Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz enthalten. In der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sind

---

[1] Die bei der Kommission unter der Beihilfe-Nr. SA.115212 registrierten „Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren im Freistaat Thüringen in Verbindung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezogen auf KMU" vom 19.07.2024 (Az.:1060-51-7024/6-9) gelten ausschließlich für KMU im Sinne des Art. 2 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2022/2472.

[2] Verbunden mit der Notifizierungspflicht ist ein generelles Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 AEUV); solange keine positive Entscheidung der Europäischen Kommission vorliegt, darf die Beihilfe nicht gewährt werden (stand-still-Klausel).
Die Genehmigung der geänderten Beihilferegelung erfolgte mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 28.10.2024 unter der Beihilfenummer SA.115242 (2024/N).

die Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukten auf Gemeinschaftsebene geregelt. Nationale ergänzende Regelungen sind in Deutschland die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung sowie die AVV Rahmen-Überwachung vom 20. Januar 2021 (BAnz AT 26.01.2021 B6), insbesondere § 16 (Kontrollprogramm tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte). Das Kontrollprogramm ist ein Programm über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung der amtlichen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Rechts der tierischen Nebenprodukte.

2.2 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Randnummer 88 der Rahmenregelung).

2.3 Für Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung wird abweichend von den Randnummern 50 bis 53 kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen (Randnummer 55 Buchstabe h der Rahmenregelung). Die Bedingung bezüglich des Anreizeffektes ist somit erfüllt.

2.4 Es darf keine Kumulierung von Beihilfen erfolgen, die die dieselben beihilfefähigen Kosten betreffen.
Im Übrigen gelten bezüglich der Kumulierung die Vorgaben nach den Randnummern 103 bis 111 der Rahmenregelung.

2.5 Die Beihilfen dürfen mit der geänderten Beihilfeintensität (66,7% statt 33,3%) erst gewährt werden, nachdem sie von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind, mit Ausnahme der Maßnahmen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen (Randnummer 34 Satz 2 der Rahmenregelung). Eine solche Ausnahme liegt für die Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren im Freistaat Thüringen bezogen auf KMU vor (siehe Nummer 1 Unterabs. 3 Satz 3 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf die Beihilfen-Nummer SA.115212).

2.6 Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Schlachtabfällen werden nicht gewährt (Randnummer 385 Satz 1 der Rahmenregelung).

3. Ausschlusstatbestände

3.1 Die Gewährung einer Beihilfe ist unzulässig, wenn ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer

Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist (Randnummer 25 Satz 1 der Rahmenregelung).

3.2 Für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung werden keine Beihilfen gewährt, sofern nicht ein in Randnummer 23 der Rahmenregelung geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und aufgrund der Notsituation bei diesen Arten der Beihilfen bleibt bei Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens unberücksichtigt (Randnummer 23 Satz 6 der Rahmenregelung). Daher bleibt die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens bei der Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren im Freistaat Thüringen unberücksichtigt.

4. Begünstigte, Bewilligungsbehörde

4.1 Begünstigte sind ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (Tierhalterinnen und Tierhalter von Vieh) in Thüringen (vgl. Randnummer 380 der Rahmenregelung).

4.2 Bewilligungsbehörde ist der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen.

5. Art der Beihilfe

5.1 Die Beihilfen werden in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt und dürfen keine Direktzahlungen an den Begünstigten umfassen (Randnummer 383 der Rahmenregelung).

5.2 Die Beihilfen können im Sinne der Randnummer 384 der Rahmenregelung an Wirtschaftsbeteiligte oder Einrichtungen gezahlt werden, die auf einer den im Tierhaltungssektor tätigen Unternehmen nachgelagerten Stufe tätig sind und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entfernung und Beseitigung von Falltieren erbringen.

6. Transparenz

Die in Randnummer 112 der Rahmenregelung genannten Informationen müssen in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission oder auf einer ausführlichen nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Unter anderem ist hierbei nach Randnummer 112 Buchstabe c Ziffer i der Rahmenregelung bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, über jede gewährte Einzelbeihilfe über 10.000 Euro und über den Namen des einzelnen Begünstigten zu informieren. Die Dauer der Aufbewahrung der Informationen bestimmt sich nach Randnummer 114 der Rahmenregelung (mindestens zehn Jahre).

7. Sonstiges

7.1 Bei der Auswahl eines Dienstleisters für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren sind die geltenden Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge und die Grundsätze von Transparenz, Offenheit und Nichtdiskriminierung gebührend zu beachten.

7.2 Die Beihilfen begründenden Aufzeichnungen mit den Angaben, die erforderlich sind, um gegebenenfalls feststellen zu können, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfehöchstintensität erfüllt sind, sind ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren und der Europäischen Kommission auf Anfrage vorzulegen (Randnummer 653 der Rahmenregelung).

8. Anpassung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden im Fall einer Überarbeitung oder Änderung der Rahmenregelung an diese angepasst.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens und unter Maßgabe der Regelung nach Nummer 2.5 Satz 1 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. Mit Inkrafttreten nach Satz 1 treten die bisher geltenden Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren in Thüringen vom 20. Januar 2020, angepasst an die seit 1. Januar 2023 geltende Rahmenregelung mit Dokument des TMASGFF vom 22. Februar 2023, außer Kraft.

Im Auftrag

Dr. Michael Elschner
Abteilungsleiter Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung